

# Art. 38 AusIBQAG Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Bundesrecht

---

**Titel:** Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** AusIBQAG

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Gesetz

## Art. 38 AusIBQAG – Änderung der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 ( BGBl. I S. 4418 , 4429 ), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 21 werden die Wörter "aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes" durch die Wörter ", die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes erworben wurden" ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Herkunftsmitgliedstaats" durch das Wort "Herkunftsstaats" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort "Herkunftsmitgliedstaats" durch das Wort "Herkunftsstaats" und jeweils das Wort "Herkunftsmitgliedstaat" durch das Wort "Herkunftsstaat" ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort "Herkunftsmitgliedstaats" durch das Wort "Herkunftsstaats" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Herkunftsmitgliedstaats" durch das Wort "Herkunftsstaats" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort "Herkunftsmitgliedstaat" durch das Wort "Herkunftsstaat" ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes" werden durch die Wörter "außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes" ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter "des Aufnahmemitgliedstaats" gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort "Herkunftsmitgliedstaats" durch das Wort "Herkunftsstaats" ersetzt.